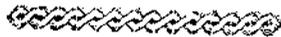


Num. LXVIII.

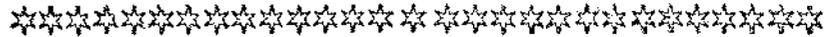
### Verordnung wegen Bestellung der Nachtwächter auf dem Lande, von 1763.

Nachdem seit kurzem verschiedene gewaltthätige Einbrüche von zusammen gerottetem Diebesgesindel sowohl in- als außerhalb Landes verübet worden, aus Mangel derer Nachtwächter aber die überwältigte Einwohner vergeblich um Hülfe schreien: als wird Drossen und Beamten auf special gnädigsten Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiermit anbefohlen, auf dergleichen Gesindel nicht weniger fleißig Acht geben, und dieselbe aufm Betretungsfal aufheben zu lassen, sondern auch in denen Bauer- und Dorfschaften einige Nachtwächter zu bestellen, und dieselbe fleißig patrouilliren zu lassen, damit bei sich ereignendem Fal das Räubergesindel in seinem Vorhaben nicht nur gestöhrret, sondern auch dem Nothleidenden Hülfe und Beistand geleistet werden könne. Signatum Detmold den 1 Febr. 1763.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num. LXIX.

### Münz-Verordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Biaren und Almeden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Obwohlen dem übermäßigen Eindringen der schlechten und geringhaltigen, von dem Leipziger und Reichs-Münzfuß alzu sehr abweichenden Münzsorten durch das unterm 16 März, nächst abgewichenen 1762 Jahrs emanirten Münz-Edict, denen dazumahligen Zeit-Umständen nach, nach Thunlichkeit in der Zuversicht vorgezeuget worden, daß anstatt derer geringhaltigen, bessere und gültigere Münzen eingeführet werden würden; nachdem aber, dem ohngeachtet, nebst denen vorigen, noch schlechtere und alzu geringhaltige Münzsorten in Unserer Grafschaft zum Vorschein gekommen, und dadurch Unsern Landesherrlichen und publicquen Cassen ein alzu großer Schaden und Nachtheil solchergestalt zugewachsen, daß Wir daher Uns genöthiget sehen, nach gepfogener Unterredung mit Unsern getreuen Landständen und Vorgang anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, deren Werth, in Vergleichung der Gold- und alter Reichs-Constitutionsmäßigen Silbermünzen, zu devaluiren, und herunter zu setzen, mithin eine anderweitere Reduction um somehr darunter vorzunehmen, als letztere fast gänzlich durch jene verdringen worden: Als lassen Wir es, so viel dem gemeinen Cours der vorgedachten Münzsorten im Handel und Wandel betrifft, bei dem vorjähri gen Edict vom 16 März, in so weit selbiges in einem und andern Punct hierdurch nicht besonders abgeändert ist, bis auf anderweite, denen sich äusernden Umständen nach,

P 3

11

zu verändernde Verordnung, zwar vorerst und noch zur Zeit bewenden, befehlen und verordnen jedoch hiermit ausdrücklich und gnädigst, daß vom 1 April dieses Jahres an, bei Unsern Landesherrlichen und publicquen Cassen, nebst denen Reichs-Constitutionsmäßigen ausgeprägten Münzsorten, diejenige nur nach dem herunter gesetzten Werth angenommen und ausgegeben werden sollen, welche in hierbei gefügter Münz-Tabelle verzeichnet und benant sind, und gebieten solchemnach allen Unsern Rendanten, Einnehmern und Cassen-Be-dienten ernstnachdrücklich, solchane Münzen nur anzunehmen, und ohne die geringste Verwechslung an ihre Departements so einzusenden, wie sie selbige von denen Zahlpflichtigen und Unterthanen einnehmen und zwar bei Strafe der Cassation auf den zu überführenden Contraventionsfal, wobei jedoch in Ansehung der Mecklenburg-Schwerinschen  $\frac{1}{2}$  Stücke alle Vorsicht zu gebrauchen, weilien die jetzt häufig zum Vorschein kommende neuere, dem innerlichen Verhältnis nach, viel schlechter als die ältere von Anno 1754 sind.

Da Wir auch mißfällig vernommen, daß die inländische Kauf- und Handelsleute, welche mit denen Landes-Producten, als Linnen zc. außerhalb Landes Handlung treiben, anstatt der dafür einzunehmenden guten Gold- und Silbermünzen, schlechte und geringhaltige dagegen kommen lassen oder einwechseln, und an die Unterthanen auszahlen, mithin solche schlechte Münzen hauptsächlich ins Land bringen: so wird solches nicht weniger bei Strafe der Confiscation solchener geringhaltiger Gelder, auch schwerer Leibesstrafe verboten, als allen übrigen Unterthanen, Christen und Juden alle dergleichen Verwechslungen bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe untersaget, denen Drostern und Beamten auf dem Lande, auch Magistraten und Richtern in denen Städten aber darauf ein wachsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort zu jedesmaliger wohlverdienten Strafe pflichtmäßig anzuzeigen, ernstlich und pönaliter hiermit anbefohlen.

Gleichwie auch dem Vernehmen nach darüber viel Streit und Ir-

rrungen entstehen, welchergestalten die währenden Kriege in Anno 1758, 59, 60, 61 und 62 contrahirte Schulden und in currenter Münze, ohne besondere Bedingnisse, aufgenommene Capitalien, wiederum abgelegt und bezahlet werden sollen: also verordnen Wir hiermit, wegen des bei solchen Münzen sich ereigneten ungleichen Werths, solchane Capitalien nicht anders als nach dem äußerlichen Cours und Verhältnis des Goldes, worin zur Zeit der Aufsehung selbiges gegen solchane Silbermünzen und des errichteten Contracts im Werth gestanden, wiederum abgetragen werden sollen, und befehlen derowegen allen Gerichten, darnach in judicando sich zu richten.

Auf daß sich nun jederman hiernach achten, und mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne: so sol diese Verordnung von denen Canzeln sowol promulgiret, als auch in locis publicis affigiret und ange-schlagen werden. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 Februar 1763.

### Münz-Tabelle.

Wornach die jetzt consistirende Gold- und Silber-Sorten bis auf weitere Verordnung bei den Herrschaftlichen Landes-Cassen angenommen und ausgegeben werden sollen.

#### I. Goldene Münzen.

- |  |         |        |          |
|--|---------|--------|----------|
| 1) Ein Französischer Schild-Louis'd'or, Caroliner und Sonnen-Pistole zu                      | -       | -      | 6 Rthl.  |
| 2) Eine Französische alte doppelte Pistole   | -       | -      | 10 Rthl. |
| 3) Eine einfache dito  | -       | -      | 5 Rthl.  |
| 4) Eine Spanische  | }       | -      | 5 Rthl.  |
| 5) Eine Preussische  |         |        |          |
| 6) Eine Chur-Braunschw.  | }       | -      | 5 Rthl.  |
| 7) Eine Herzogl. Braunschw.  |         |        |          |
| 8) Die unter Königl. Pöhmischen und Königl. Preussischen Stempeln ausgeprägete neue Pistolen | 3 Rthl. | 18 gr. |          |
| 9) Ein   |         |        |          |

- 9) Ein vollwichtiger Holländischer Ducat 2 Nthl. 27 gr.  
 10) Eine halbe Pistole - - - 2 Nthl. 18 gr.

## II. Grobe Silber-Münzen.

- 1) Ein Französischer Laubthaler zu - - 1 Nthl. 18 mgr.  
 2) Ein halber Laubthaler zu - - - 27 mgr.  
 3) Ein französischer alter Thaler - - 1 Nthl. 12 mgr.  
 4) Ein halber dito - - - 24 mgr.  
 5) Die Chur-Brandenburgische, Braunschweig-Lüne-  
 burgische, und Sächsische Gulden - - 24 mgr.  
 6) Die halben dito - - - 12 mgr.

## III. Die jetzt coursirende $\frac{1}{2}$ oder 8 gr. oder 12 mgr.

Desgleichen  $\frac{1}{2}$  oder 6 mgr. Stücke.

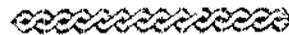
- 1) Königl. Preussische bis 1759 ausgeprägte  $\frac{1}{2}$  7 mgr. -  
 dito  $\frac{1}{4}$  - - - 3 mgr. 3 pf.  
 2) Herzogl. Braunschweigische mit dem Wapen und  
 Pferde  $\frac{1}{2}$  bis 1759 - - - 9 mgr. -  
 3) Die mit dem Buchstaben C geprägte  $\frac{1}{2}$  6 mgr. 3 pf.  
 dito  $\frac{1}{4}$  - - - 3 mgr. 1 $\frac{1}{2}$  pf.  
 4) Die Königl. Pohlische und Chur-Sächsische nach  
 dem Stempel de 1753 und 1761 ausgeprägte  $\frac{1}{2}$  5 mgr. -  
 5) Die Herzogl. Mecklenburgische de 1754 bis 1761 ge-  
 prägte  $\frac{1}{2}$  - - - 4 mgr. -  
 dito  $\frac{1}{4}$  - - - 2 mgr. -  
 6) Fürstl. Anhalt-Bernburgische  $\frac{1}{2}$ , ohne Unterscheid 3 mgr. 4 pf.  
 dito  $\frac{1}{4}$  - - - 1 mgr. 5 pf.  
 7) Fürstlich Anhalt-Zerbstische  $\frac{1}{2}$  - - 3 mgr. 2 pf.  
 8) Königl. Schwed.-Pommersche und Stralsundische  $\frac{1}{2}$  4 mgr. -  
 dito  $\frac{1}{4}$  - - - 2 mgr. -  
 9) Marggräf. Anspachische, Vareuthsche, Sachsen-Hild-  
 burgh, Würtemb. Fuldaische, Pfalz-Zweibrück. Wied-  
 sche, Montfortische  $\frac{1}{2}$  de 1756 und 1757 - 3 mgr. -

IV.

## IV. An sonstiger Silber- und Scheidemünze gelten für vol:

- 1) Ganze und halbe Heffen-Darmstädtsche, Churpälzische, und  
 Fuldaische Kopfstücke.  
 2) Doppelte und einfache alte Petermännchen.  
 3) Alte Bazzen.  
 4) Chur-Braunschweigische  $\frac{1}{2}$ , 4 mgr., 2 mgr., 1 mgr. und Mattier.  
 5) Desgleichen Osnabrücksche, Hildesheimische, Bremische unter  
 2 mgr. geschlagene Scheidemünze.  
 6) Königl. Pohlische und Chur-Sächsische bis 1756 geprägte  
 3 mgr., 1 gr. und  $\frac{1}{4}$  Stücke.  
 7) Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische bis 1759 ge-  
 schlagene  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  Stücke, item Mariengroschen.  
 8) Ein Preussisches 4 mgr. Stück gilt 2 mgr. 3 pf.  
 9) Die Herzogl. Braunschw. bis 1756 geschlagene Scheidemünzen  
 an  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und Mattier gelten für vol.  
 10) Halbe Petermännchen werden in praestandis, die sich nicht über  
 6 mgr. erstrecken, von den Unterthanen für vol angenommen, in  
 größern Summen aber von der Hand gewiesen.  
 11) Alle übrige in dieser Münz-Tabelle nicht namentlich ausgedrückte  
 grobe Gold- und Silber- auch Scheidemünzen werden bis zur an-  
 derweiten Verordnung als Cassenbegebig nicht angenommen.

Detmold den 18 Febr. 1763.



Zweiter Theil.

D

Num.